



Stand 29.04.20

Informationen für die Träger der Jugendarbeit im Kontext der Corona Pandemie

Das Niedersächsische Landesjugendamt informiert entsprechend der Aufgaben gemäß § 85 SGB VIII als überörtlicher Träger – als Fach- und Bewilligungsbehörde - der Kinder- und Jugendhilfe in Niedersachsen:

Die Informationen gliedern sich wie folgt:

- Allgemeine Informationen
- Zuwendungsrechtliche Informationen
- Regelungen für das JULEICA-Verfahren
- Fachliche Impulse und Informationen für die Jugendarbeit
- Anlagen

- **Allgemeine Informationen**

Jugendarbeit findet auch in Zeiten der Corona Pandemie und des Kontakt- und Versammlungsverbotes statt. Junge Menschen befinden sich in einer besonders herausfordernden Lebenssituation. Die Jugendarbeit steht vor großen Herausforderungen. Der Fachaustausch findet weiterhin statt. Die Jugendarbeit erreicht und beteiligt die jungen Menschen durch eine intensive Arbeit mit aufsuchenden und digitalen Formaten. Die aufsuchende Arbeit findet im Rahmen der Maßgaben der Allgemeinverfügungen des Landes Niedersachsen statt.

Die Träger der Jugendarbeit bereiten aktuell eine mögliche stufenweise Öffnung von Einrichtungen der Jugendarbeit vor. Mögliche Öffnungsstrategien werden unter dem Vorbehalt kommender Allgemeinverfügungen und kommunaler Gegebenheiten vorgedacht.

Die jeweils aktuellen Regelungen der Allgemeinverfügungen für das Land Niedersachsen finden sich unter:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus>

Prognosen oder Empfehlungen für die Zeit nach der derzeit gültigen Allgemeinverfügung und deren Ergänzungen können nicht gegeben werden.

- **Zuwendungsrechtliche Informationen**

„Die mit der Niedersächsischen Verordnung zur Beschränkung sozialer Kontakte anlässlich der Corona Pandemie vom 7. April 2020 (Nds. GVBl. S.63) getroffenen Regelungen sowie weitere notwendige Maßnahmen der Landesregierung zur Eindämmung der weitreichenden Folgen der sog. Corona-Krise

bedeuten für das öffentliche Leben und mithin auch für die Durchführung von Förderverfahren eine zusätzliche Herausforderung.

Für Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger existenzgefährdende Situationen aufgrund von staatlichem Handeln über Verordnungen, Bescheide und Allgemeinverfügungen sollen gerade in der aktuellen Lage vermieden, bzw. daraus resultierende Folgen möglichst abgemildert werden.“

Voraussetzung ist, dass die Zuwendungsempfänger alles in ihrem Verantwortungsbereich Mögliche getan haben, um den finanziellen Schaden zu minimieren oder sogar abzuwenden – die sogen. Schadensminderungspflicht des Zuwendungsempfängers. Die allgemeinen Bestimmungen der wirtschaftlichen Verwendung der Mittel sind in allen Fällen zugrunde zu legen. (Hinweise des Niedersächsischen Finanzministeriums vom 8. April 2020)

Die folgenden zuwendungsrechtlichen Informationen für die Träger der Jugendarbeit beziehen sich auf die mit dem Niedersächsischen Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung als oberster Landesjugendbehörde abgestimmten Regelungen und Verfahrensweisen und gelten für die Förderungen der Jugendarbeit durch das Land Niedersachsen.

Stornierungskosten und Dokumentation

- Bezogen auf die Stornierungskosten wird auf die o.g. allgemeine Schadensminderungspflicht verwiesen. D.h. die Träger (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger) haben alle Möglichkeiten einer kostenfreien oder der kostengünstigsten Stornierung in Anspruch zu nehmen, um den entstandenen finanziellen Schaden und auch absehbare Schäden zu vermeiden oder zu reduzieren. Die Träger (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger) werden gebeten, bspw. mit den Jugendbildungsstätten, Tagungshäusern, Jugendherbergen nach einvernehmlichen Lösungen zu suchen, z.B. Stornofristen zu verlängern.
- Ein Formular für die Dokumentation und die Prüfung der Stornierungskosten sowie für den Nachweis des Nachkommens der Schadensminderungspflicht steht zur Verfügung.¹

Verwendung von Eigenmitteln

- Eigenmittel, die ohnehin eingeplant waren, müssen vorrangig verwendet werden.

Jugendbildungsmaßnahmen gem. § 10 Niedersächsisches Jugendförderungsgesetz (JFG)

- Die Stornierungskosten im Kontext der Förderung durch Niedersächsische Jugendförderungsgesetz (JFG) werden verursachungsgemäß, d.h. getrennt nach Bildungs- und Verwaltungskosten, zugeordnet.
- Die Bildungsmittel werden in Form einer Festbetragsfinanzierung bewilligt. Stornierungskosten sind unter der Voraussetzung des Nachkommens der sogenannten Schadensminderungspflicht zuwendungsfähig.
- Entstandene Stornierungskosten aus dem Zeitraum vor der Allgemeinverfügung werden i.R. einer Einzelfallprüfung entschieden.

¹ Siehe Anlage 1

Berechnung der Teilnehmertage nach dem JFG

- Das Jahr 2020 wird nicht die Berechnungsgrundlage für die Zuschüsse gemäß Jugendförderungsgesetz für das Jahr 2022 sein.

Digitale Formate (Webinare u.a.) und Teilnahmelisten

In Zeiten des Kontakt- und Versammlungsverbotes ermöglichen digitale Formate im Kontakt mit den jungen Menschen zu bleiben, mit ihnen zu arbeiten und sie zu beteiligen. Das Land Niedersachsen sieht dies als Chance die Nutzung digitaler Formate weiter zu entwickeln und zu erproben. Daraus resultierende Erfahrungswerte sollen evaluiert werden. Es wird angestrebt die digitalen Formate über den Zeitraum des Kontakt- und Versammlungsverbotes hinaus zu fördern. Die Förderung der Nutzung digitaler Formate über den Gültigkeitszeitraum der Allgemeinverfügung hinaus wird in Aussicht gestellt und seitens des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung sowie des Landesjugendamtes befürwortet.

- Bei der Nutzung von digitalen Tools gilt die Datenschutzgrundverordnung. Die Einhaltung liegt in der Verantwortung der Träger (Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger).
- Der Methoden- und Arbeitswechsel während eines Webinars bspw. wird unterstützt. Dies muss im Sachbericht konzeptionell erläutert werden.
- Während der Zeitspanne des Kontaktverbotes sind Teilnahmelisten ohne Unterschrift der Teilnehmenden zulässig. Die für die Maßnahme zuständigen Referenten und der Träger zeichnen für das jeweilige digitale Format, z.B. Webinar, für die Richtigkeit der Teilnahmeliste.
- Kosten für jährliche Lizenzen und Software können als Verwaltungskosten abgerechnet werden.

Die digitalen Formate können und sollen die persönlichen Kontakte in der Jugendarbeit (Beziehungsarbeit) nicht ersetzen.

- **Regelungen für das JULEICA– Verfahren**

Gemeinsame Information der Bundeszentralstelle und der Landeszentralstellen

Die Bundeszentralstelle Juleica (BZS, DBJR) sowie die Landeszentralstellen (LZS) der Bundesländer haben sich auf ein einheitliches Verfahren für die Juleica im Jahr 2020 verständigt, um auch in Krisenzeiten eine gute Jugendleiter*innen-Ausbildung, Verlängerungen von Juleicas sowie zukünftige Maßnahmen mit Juleica-Inhaber*innen zu ermöglichen.

- **JULEICA - AUSBILDUNG | Online-Seminare, Webinare u.a. - Durchführung und Anerkennung**
Grundausbildung (Qualifizierung) für 2020 gilt: Grundausbildungen können anteilig als digitale Ausbildung durchgeführt und anerkannt werden. Ein Präsenz – und Gruppenanteil von mindestens einem Drittel ist dabei notwendig. *Welche Module /Themen als digitale Maßnahme durchgeführt und anerkannt werden können, der Umgang mit Erste-Hilfe-Kursen sowie die Bestimmung des unabdingbaren Präsenzanteils, wird durch die jeweilige*

Landeszentralstelle bestimmt und geregelt. Die Form der Ausbildung sollte beim Onlineantrag inklusive Datum und allen weiteren notwendigen Angaben angegeben werden.

Fortbildungen (Verlängerung) für 2020 gilt: Verlängerungsausbildungen können auch komplett als digitale Ausbildung durchgeführt und anerkannt werden. Es ist möglich verschiedene, zeitlich voneinander getrennte Module zu absolvieren, welche für die Verlängerung als gesamte Ausbildung anerkannt werden. Welche Module /Themen als digitale Maßnahme durchgeführt und anerkannt werden können, wird durch die jeweilige Landeszentralstelle bestimmt und geregelt. Die Form der Ausbildung sollte beim Onlineantrag inklusive Datum und allen weiteren notwendigen Angaben angegeben werden.

- Weitere Hinweise zur Juleica-Ausbildung:

Die förderrechtlichen Bedingungen der Länder sind zu beachten – ggf. gibt es besondere Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Webinaren/Onlineseminaren/digitalen Maßnahmen in der aktuellen Krisenzeit.

Unter www.juleica-ausbildung.de können nun Eintragungen von Online-Seminaren/Ausbildungen erfolgen.

Der DBJR wird in den kommenden Wochen gute Praxisbeispiele für Onlineseminare, Seminar-Tools und Werkzeuge zur digitalen Kommunikation sammeln und Informationen als Meldung unter juleica.dbjr.de bereitstellen. Anregungen können gern an juleica@dbjr.de gesendet werden.

Für Niedersachsen gilt als landesrechtliche Regelung: Für den Anteil der Online-Module bei den Juleica-Ausbildungen wird ein 50-prozentiger Präsenzanteil als Regelanteil festgelegt.

Bei einem guten Online-Konzept wird auch eine Ausnahmeregelung von einem mindestens 33-prozentigen Präsenzanteil zugelassen.

- JULEICA – GÜLTIGKEIT | Umgang mit Karten, deren Gültigkeit im Jahr 2020 ausläuft

Es gilt: Karten, die in der Zeit vom 01.01.2020 – 31.12.2020 ihre Gültigkeit verloren haben oder verlieren würden, werden bis zum 31.12.2020 automatisch verlängert. Unabhängig davon gilt weiterhin, dass die Juleica beim Wegfall der Voraussetzungen zurück zu geben ist. Der DBJR entwickelt ein geeignetes Verfahren, um dies im Online-Antragsverfahren sichtbar zu machen und Jugendleiter*innen eine Bestätigung für die verlängerte Zeit zur Verfügung zu stellen.

Weitere Hinweise zur Juleica-Gültigkeit: Die Anpassungen im Online-Antragsverfahren sowie der Versand einer Bestätigung/eines Zertifikats bzgl. der automatischen Verlängerung werden bis Mitte/Ende Mai umgesetzt. Der DBJR informiert die LZS vor der Liveschaltung der technischen Anpassungen, um freie und öffentliche Träger vor dem Versand der Bestätigungen/Zertifikate informieren zu können.

Auf der Startseite des Antragssystems www.juleica-antrag.de wird ein Hinweis eingepflegt. Unter juleica.dbjr.de wird der DBJR die aktuellen Regelungen als Meldung in den kommenden Tagen zusammenfassen. Das Antragssystem wird eine Meldung auf der Startseite erhalten.

Für Niedersachsen wird bezüglich der Kurse der Ersten Hilfe Kurse aktuell kein Regelungsbedarf gesehen.

• **Fachliche Impulse und Informationen für die Jugendarbeit**

Forum Transfer: Innovative Kinder- und Jugendhilfe in Zeiten von Corona

<https://www.forum-transfer.de/>

Jugend.beteiligen.jetzt: Digitale Partizipation

<https://jugend.beteiligen.jetzt/>

Offene Kinder- und Jugendarbeit in Niedersachsen in Corona-Zeiten

<https://www.jugendarbeit-niedersachsen.de/OKJA-in-Corona-Zeiten>

Wiki zu digitaler Jugendarbeit

<https://www.jugendserver-niedersachsen.de/wiki/digitalejugendarbeit>

Jugendbeteiligungs-Podcast: Folge: „Jugendarbeit trotz Corona“

<https://www.jmmv.de/2020/03/04-sonderfolge-jugendarbeit-trotz-corona/>

Online-Forum: Corona und internationale Jugendarbeit

<https://ijab.de/themen/coronavirus/beitraege-zum-coronavirus/online-forum-corona-und-internationale-jugendarbeit>

Fachkräfteportal Kinder- und Jugendhilfe

<https://www.jugendhilfeportal.de/jugendarbeit/>

R:\Savedesk\CORONA\Fragen und Antworten zum Coronavirus - DIJuF-Website

deutsch_html#shzeFAQ7.mht

Systemrelevanz zivilgesellschaftlicher Akteure

<https://www1.wdr.de/radio/wdr3/programm/sendungen/wdr3-forum/forum-kultur-132.htm>

Kinderschutz in Niedersachsen

<http://www.kinderschutz-niedersachsen.de/>

Fachliche Stellungnahmen

https://www.bundesjugendkuratorium.de/assets/pdf/press/Zwischenruf_Corona.pdf

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/AGJ_Zwischenruf_Corona.pdf

https://www.agj.de/fileadmin/files/positionen/2020/European_Youth_Work_Agenda.pdf

Schlussfolgerungen des Rates und der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedsstaaten zur digitalen Jugendarbeit vom 10.12.19²

Handreichung Krisenberatung am Telefon und per Video in Zeiten von Corona³

² Siehe Anlage 2

³ Siehe Anlage 3